

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuchâtel jüngerer Linie.

Nr. 748.

Seine Durchlaucht der Erbprinz, haben Sich infolge eingetretener, dauernder Verhinderung Seiner Durchlaucht des Fürsten an der Führung der Regierung genöthigt gesehen, auf Grund § 9 der Verfassungsurkunde die Regenschaft des Fürstentums zu übernehmen.

Auf Höchsten Befehl bringen wir solches mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniss, daß die in unserer Bekanntmachung vom 27. November 1892 (Gesetzsammlung Bd. XXI S. 185) erwähnte Stellvertretung in der Regierung sich durch die Uebernahme der Regenschaft erledigt hat.

Geneve, den 2. April 1910.

Fürstlich Neuchâtel. Ministerium.

v. Hinüber.

Ausgegeben am 5. April 1910.